

seiner Sicht - strikten Nebeneinander von Völkerrecht und *soft law* keine Belastung, sondern eine nützliche Ergänzung, wobei die Vorzüge des *soft law* darin liegen, daß es schneller zu schaffen und auch wieder abzuschaffen ist (S. 310). Das wahre Risiko des *soft law* liege in der wissenschaftlichen Tendenz, die Grenzen zwischen rechtsverbindlichen und außerrechtlichen Verpflichtungen zu verwischen - ein Ergebnis, das auf mangelnder Klarheit in der Rechtskonzeption beruhe (S. 312). Hier ist nun doch ein deutliches Fragezeichen zu setzen. Der Gesetzespositivismus ist weder die einzige denkbare und richtige Rechtskonzeption, noch lassen sich in ihm wegen seiner - von Heusel ignorierten - Schwächen bei der Begründung der Geltung von Rechtssätzen, ihrer Entstehungsvoraussetzungen und der Bestimmung ihres Inhalts Recht und Nicht-Recht klar scheiden. Die Selbstgewißheit des Gesetzespositivismus hat zwar Tradition, macht seine Schlußfolgerung aber nicht richtiger.

*Ulrich Fastenrath*

*Natan Lerner*

**Group Rights and Discrimination in International Law**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London, 1991, XIV, 181 S., £ 43.00

Die Gruppenrechte nehmen an Bedeutung zu. Die schon vor Jahren von *Theodor Veiter* und anderen Experten festgestellte Tendenz "vom Minderheitenschutz zu Gruppenrechten" wird von Lerner bestätigt. Sein Rückblick auf das Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds ist eher kuriosisch. Die ersten drei Jahrzehnte der UN-Ära charakterisiert er zutreffend als unter der Leitidee der individuellen Menschenrechte stehend. Dann verweist er auf Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und geht zu den "modernen Tendenzen" über.

Aber das Buch will keine Darstellung der gesamten Gruppenrechte bieten. Es behandelt nur das Spezialproblem des Diskriminierungsverbots im Rahmen der Gruppenrechte. So muß zunächst das Diskriminierungsverbot herausgearbeitet werden. Dann aber ist es notwendig, den Begriff der Gruppe im Völkerrecht zu definieren. Lerner erinnert an den Wandel der Terminologie, der eine Abwendung vom Begriff der Minderheit signalisiert. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, Diskriminierungsmerkmale in der Gesetzgebung und Rechtsprechung einzelner Staaten aufzuspüren und zu kategorisieren. Lerner berichtet darüber und zieht daraus seine Schlüsse. Dann präsentiert er einen Katalog von Gruppenrechten. Erst im Anschluß daran fragt er nach der Völkerrechtsfähigkeit von Gruppen und erwähnt die damit zusammenhängenden Probleme.

Zwei Diskriminierungsgründe hebt er in einem eigenen Hauptteil hervor: Rasse und Religion. Bezuglich des ersten Diskriminierungsmerkmals gibt es bereits eine UN-Konven-

tion. Bezuglich der Religion sind die Bemühungen der Vereinten Nationen bei der Erklärung der Generalversammlung über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz vom 25.11.1981 stehengeblieben. Lerner interpretiert sie kurz und erwähnt auch den steckengebliebenen Konventionsentwurf, dem er offenbar keine Chance gibt. So fordert er, daß wenigstens die Deklaration von 1981 beachtet werde.

Unter der Überschrift "Schutz besonderer Gruppen" behandelt Lerner die folgenden Probleme: Urbevölkerung, Apartheid-Konvention, Antisemitismus, Gastarbeiter, Sklaverei. Für letztere gilt noch immer die Konvention von 1926, obwohl sie weitgehend durch die Konvention von 1956 verdrängt worden ist. Die Seerechtskonvention von 1982 enthält ebenfalls eine relevante Bestimmung in ihrem Art. 110, der Kriegsschiffen auf hoher See das Recht gibt, des Sklavenhandels verdächtige Schiffe auch dann anzuhalten und zu durchsuchen, wenn sie nicht die gleiche Flagge führen wie das betreffende Kriegsschiff.

Aber nicht nur unter dem Aspekt spezieller Gruppen, sondern auch unter demjenigen spezieller Rechte wird das Generalthema behandelt. Hier geht es um die Rechte auf Existenz, Bildung, Arbeit und Gruppenidentität. Dementsprechend werden die Völkermordkonvention, die UNESCO-Konvention, die ILO-Konventionen und die UNESCO-Deklaration über Rasse und rassisches Vorurteil vom 27.11.1978 kurz beleuchtet. Die Auswahl erklärt Lerner noch einmal am Schluß: Behandelt wurden Probleme von großer Tragweite, umstrittene Fragen und Problembereiche, in denen sich in der jüngsten Vergangenheit etwas bewegt hat.

*Otto Kimminich*

*Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission (Hrsg.)*

**Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika**

Arbeitstagung vom 20. bis 22. Oktober 1989 in Freiburg

C. F. Müller Verlag, Heidelberg 1991, 148 S., DM 38,-

Die Vorträge der Arbeitstagung (1989) der Internationalen Juristenkommission geben einen zum Teil erschütternden Einblick in die Lage der Menschenrechte in Lateinamerika. Sie zeigen die ganz anderen Randbedingungen und Probleme, auf die eine effektive Durchsetzung der Menschenrechte in Lateinamerika im Vergleich zu Europa stößt. Aus den Beiträgen ist ersichtlich, daß ein wirksamer Menschenrechtsschutz dauerhaft nur im Rahmen eines stabilen staatlichen Systems möglich ist, in dem keine krassen Gegensätze zwischen arm und reich bestehen und Minderheiten bzw. Ureinwohner nicht marginalisiert werden. *M. Mols* gibt eine pessimistische "Einführung in die politische, wirtschaftliche und kulturelle Situation Lateinamerikas". Nach seiner Auffassung erlebt Lateinamerika gegenwärtig "seine ernsthafteste Krise in diesem Jahrhundert" (S. 5). Aufgrund von Faktoren wie